



Merkblatt zum Gesuchsformular Cassis de Dijon

Durch die Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips (CdD-Prinzip) können Produkte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die den technischen Vorschriften der EU oder von EU/EWR-Mitgliedstaaten entsprechen, in der Schweiz verkauft werden. Für Lebensmittel ist jedoch eine Sonderregelung zur Anwendung des CdD-Prinzips vorgesehen. Wer Lebensmittel, die nicht den schweizerischen technischen Vorschriften entsprechen, in die Schweiz importieren oder in der Schweiz in Verkehr bringen will, muss beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen eine Bewilligung beantragen. Die Bewilligung erfolgt mittels Allgemeinverfügung.

Das Gesuchsformular ist in einer schweizerischen Amtssprache auszufüllen. Alle zusätzlich einzureichenden Unterlagen können in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch eingereicht werden. Das vollständige Gesuch muss bei der Anmeldestelle Cassis de Dijon eingereicht werden.

1 Gesuchsteller

Der Name und die Postadresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sind anzugeben.

2 Zustelladresse in der Schweiz

Gemäss Art. 16d Abs. 3 THG muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine schweizerische Zustelladresse bezeichnen.

3 Rechnungsadresse

Angabe, ob die Rechnung an die Gesuchstellerin oder an die „Zustelladresse in der Schweiz“ gesandt werden soll.

4 Produktname

Ein Produktname kann ein Fantasienamen sein, darf aber den Konsumenten nicht täuschen.

5 Sachbezeichnung/ Verkehrsbezeichnung im Herkunftsland

Die Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels ist die in Rechtsvorschriften nach EU/EWR-Recht festgelegte Bezeichnung. Es handelt sich um eine Beschreibung des Lebensmittels und erforderlichenfalls seiner Verwendung, die es dem Verbraucher ermöglicht, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden. Eine Handelsmarke oder ein Fantasienamen kann die Sachbezeichnung nicht ersetzen.

6 Angaben über die Zusammensetzung

Sämtliche Zutaten und Zusatzstoffe müssen mengenmässig in absteigender Reihenfolge angegeben werden. Massgebend ist der Massenanteil im Zeitpunkt der Verarbeitung. Informationen, die das Pro-

dukt genauer beschreiben, sind ebenfalls hier aufzuführen. Beispielsweise, in welcher Handelsform das Produkt auf den Markt gebracht wird, oder ob das Lebensmittel in gekochter oder roher Form verkauft wird.

7 Technische Vorschriften

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss alle relevanten technischen Vorschriften, die das Produkt massgebend beschreiben, mit Angabe der Fundstellen aufzuführen. Im Allgemeinen gelten die technischen Vorschriften der EU und, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung in der EU, die technischen Vorschriften eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR. Sämtliche massgebenden technischen Vorschriften sind zudem in einer schweizerischen Amtssprache oder auf Englisch beizulegen.

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss mitteilen, wodurch das Lebensmittel von den schweizerischen Gesetzesbestimmungen abweicht und sämtliche Abweichungen von der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung angeben.

8 Bestätigung der Marktpräsenz

Nachweis, dass das Lebensmittel im Mitgliedstaat der EU/EWR, auf dessen technische Normen sich die Gesuchstellerin bezieht, in Verkehr ist (Zum Beispiel in Form von Lieferscheinen, Rechnungen, Verkaufsstatistik etc).

9 Vorliegen einer Beanstandung eines Kantonalen Labors

Angabe, ob das Lebensmittel in der Vergangenheit durch ein kantonales Labor beanstandet wurde und Angabe des Grunds.

Damit das Gesuch bearbeitet werden kann, müssen alle Dokumente, welche unter „erforderliche Unterlagen“ aufgeführt sind, vollständig eingereicht werden. Das Verpackungsmuster mit Etikette kann in Originalform oder farbig in gedruckter oder elektronischer Form eingereicht werden. Schwarz-Weiss-Kopien werden nicht akzeptiert. Bei vollständig eingereichtem Gesuch entscheidet das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen innert zweier Monate nach dessen Gesuchseingang über die Erteilung der Bewilligung.

Mit der Unterschrift versichert die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, dass das Lebensmittel den massgebenden technischen Vorschriften der EU bzw. eines EU/EWR Mitgliedstaates entspricht, und nimmt zur Kenntnis, dass Täuschung im Rechtsverkehr mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird.